

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00085

vom 31. Januar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2021.00085

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00085 du 31 janvier 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00085 del 31 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1978, ist im Bereich der Visuellen Gestaltung tätig und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse als Selbständig erwerbende angeschlossen. Die Ausgleichskasse setzte mit definitiver Verfügung vom 14. März 2019 die von X.____ zu entrichtenden persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge (inkl. FAK und Verwaltungskosten) für das Jahr 2016 gestützt auf ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von

Fr. 61'574.--, abzüglich Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital von Fr. 0.-- und unter Aufrechnung der persönlichen Beiträge in der Höhe von Fr. 6'576.55, bei einem Beitragssatz von 9,65 % auf Fr. 7'550.30 fest (vgl. Urk. 6/38). Auf Gesuch hin (vgl. Urk. 6/40) wurde der Beitragspflichtigen im Mai

2019 ein Ratenzahlungsplan bewilligt, der nicht eingehalten wurde (vgl. Urk. 6/56). Am 1. August 2020 wurde die Betreuung eingeleitet (Urk. 6/91). Am 13. August 2020 stellte die Beitragspflichtige

ein Gesuch um Erlass der persönlichen Beiträge für das Jahr 2016 (Urk. 6/92). Die Ausgleichskasse wies dieses mit Verfügung vom

E. 2

Dagegen erhob die Beitragspflichtige am 30. September 2021 Beschwerde und beantragte sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Schuld sei ihr zu erlassen beziehungsweise diese sei herabzusetzen (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 29. Oktober 2021 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5, unter Beilage der Kassenakten [Urk. 6/1-135]), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 1. November 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid vom 2. September 2021 (Urk. 2), der Erlass des jährlichen Mindestbeitrages könne nur gewährt werden, wenn durch die Bezahlung des Mindestbeitrages das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht gedeckt sei. Aus den vorliegenden Unterlagen gehe hervor, dass die verfügbaren Mittel mit Fr. 84'656.-- zu veranschlagen seien und der ermittelte Notbedarf Fr. 51'872.-- betrage. Demnach stelle die Bezahlung der Beiträge keine unzumutbare Härte dar.

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (Urk. 1) sinn gemäss geltend, sie verfüge nicht über die nötigen Mittel um der Forderung nach zu kommen. Sie lebe zwar in einem Konkubinatsverhältnis, habe jedoch das alleinige Sorgerecht für das gemeinsame Kind und erhalte auch keine Kinderbeiträge. Insofern belaufe sich ihr Existenzminimum auf knapp unter Fr. 3'000.--, wobei ihre momentanen Einnahmen dafür nicht ausreichen würden.

E. 3

und Art. 11a ELG), was die Ergänzungsleistungen grundlegend von der Sozialhilfe unterscheidet. Dabei scheint es angebrachter, bei der für die Herabsetzung geschuldeter Sozialversicherungsbeiträge vorzunehmenden Prüfung der wirtschaftlichen Umstände die für die Sozialhilfeansprüche gelten den Grundsätze heranzuziehen, wonach die effektiven wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Im Gegensatz zur Berechnung bei der Prüfung des Erlasses einer Rückerstattungsforderung nach Art. 25 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verweist Art. 11 AHVG bzw. die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(AHVV)

denn auch nicht auf die Bestimmungen des ELG (vgl. demgegenüber Art.

E. 3.1

Für die Beurteilung des Herabsetzungs- resp. Erlassgesuchs sind dem Existenzminimum die verfügbaren Mittel (Einkommen und Einkünfte sowie anrechenbares Vermögen) gegenüberzustellen.

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin ging von einem errechneten jährlichen Notbedarf von Fr. 51'872.-- aus, wobei sie die Lebenshaltungskosten im Kanton Zürich heranzog (vgl. Berechnungsblatt [Urk. 6/130]) und einen Grundbetrag von Fr. 20'400.-- + 4'800.-- (für Konkubinat in Hausgemeinschaft mit einem Kind bis 10 Jahre), Wohnkosten von Fr. 19'440.-- (12 x Fr. 1'620.-- [vgl. Urk. 6/117]), Krankenkassenprämien von Fr. 3'767.-- + Fr. 2'142.-- + Fr. 752.-- für den Lebenspartner, die Beschwerdeführerin und deren gemeinsame Tochter (vgl. Urk. 6/114, Urk. 6/118) sowie die Kosten der Hausrat- und Haftpflichtversicherung in der Höhe von Fr. 571.-- (vgl. Urk. 6/115) berücksichtigte. Dies ist aufgrund der vorliegenden Akten ausgewiesen und angesichts des sen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Lebenspartner und der gemeinsamen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt lebt, nicht zu beanstanden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Konkubinatsverhältnis, aus dem Kinder hervorgegangen sind, unter dem Gesichtspunkt der Notbedarfsermittlung im Wesentlichen gleich zu behandeln wie ein eheliches Familienverhältnis (BGE 130 III 765 E. 2.2 mit Verweis auf BGE 106 III 11 E. 3c und d; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_160/2007). So sehen die von der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich erlassenen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 unter dem Titel II, Monatlicher

Grundbetrag, vor, dass selbst bei einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (maximal) auf die Hälfte herabzusetzen ist. Es ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin und ihr Partner

im Konkubinatsleben und eine 2014 geborene gemeinsame Tochter haben. Dies ergibt sich auch aus dem aufgelegten Mietvertrag mit Mietbeginn vom 1. April 2015 (Urk. 6/117) sowie der Geburtsurkunde (Urk. 6/2/1).

Unter Ausklammerung der Krankenkassenprämien ist der Beschwerdeführerin ein Existenzminimum von Fr. 22'605.-- ([Fr. 20'400.-- + Fr. 4'800.-- + Fr. 19'440.-- + Fr. 571.--] : 2) anzurechnen. Hinzu kommen ihre eigenen Krankenkassenprämien (Fr. 2'142.--) sowie die Hälfte derjenigen für die gemeinsame Tochter (Fr. 752.-- : 2 = Fr. 376.--), was ein anrechenbares Existenzminimum von Fr. 25'123.-- ergibt.

E. 3.3

Bei den verfügbaren Mitteln errechnete die Verwaltung einen Betrag von Fr. 84'656.--, bestehend aus dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 4'342.-- (vgl. Urk. 6/100/6), dem Einkommen des Lebenspartners in der Höhe von Fr. 76'621.-- (vgl. Urk. 6/127), den Familienzulagen in der Höhe von Fr. 2'800.-- sowie der individuellen Prämienverbilligung für die Beschwerdeführerin und deren Tochter von Fr. 893.-- (vgl. Urk. 6/110). Im Rahmen der Beschwerde machte die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, da sie das alleinige Sorgerecht für das gemeinsame Kind habe und keine Kinderbeiträge erhalte, seien die Einkommensverhältnisse ihres Lebenspartners nicht zu berücksichtigen. Richtig ist, dass das Konkubinatsleben im Gegensatz zur Ehe oder zur eingetragenen Partnerschaft zu keinen rechtlichen Unterhalts- und Beistandsansprüchen zwischen den Partnern führt (vgl. Art. 163 und Art. 159 Abs.).

E. 5

der Verordnung über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV). Die angemessene Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des nicht sozialhilfeberechtigten

Konkubinatspartners im Sozialhilfebudget der entsprechend berechtigten Konkubinatspartnerin in einem stabilen Konkubinatsleben ist nicht willkürlich und verletzt das Rechtsgleichheitsgebot nicht (BGE 141 I 153; Urteil des Bundesgerichts 8C_138/2016 vom 6. September 2016), was nach diesen Erwägungen auch für die Voraussetzungen der Unzumutbarkeit nach Art. 11 AHVG zu gelten hat. Nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), Kapitel D4.4 (in der seit 1. Januar 2021 geltenden Version), gilt ein Konkubinatsleben als stabil, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, wobei diese Vermutung widerlegbar ist. Analog dieser Richtlinien ist es zulässig, bei der Bedarfsrechnung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 AHVG einen Konkubinatsbeitrag zu berücksichtigen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Konkubinatspartners dies zulassen. Zur Prüfung dieser Frage ist jedoch nicht auf das Existenzminimum des Konkubinatspartners abzustellen, sondern ein erweiterter Lebensbedarf zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien, Kapitel 17 Ansprüche gegen über Dritten [WSH], Unterkapitel 17.5 Konkubinatsbeitrag, vom 1. März 2021). Somit ist - entgegen der Berechnung der Beschwerdegegnerin - zu berücksichtigen, dass der Konkubinatspartner nebst dem Grundbetrag (Fr. 22'605.-- s. oben), den eigenen Krankenkassenbeiträgen, derjenigen für seine Tochter (Fr. 3'767.-- + Fr. 376.-- [anteilmässig]) und den Versicherungen (Fr. 285.50) für weitere zu berücksichtigende Auslagen, wie beispielsweise die Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und die Steuern, selber aufzukommen hat und nicht auf das Existenzminimum behaftet werden kann. Selbst wenn jedoch für solche

Ausgaben zusätzlich rund Fr. 15'000.-- pro Jahr angerechnet würden, verbliebe ein Freibetrag, der den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin analog eines Konkursbeitrages zuzurechnen ist und womit es ihr möglich wäre, die von ihr geschuldeten und noch offenen Sozialversicherungsbeiträge 2016 (gemäss Abrechnung vom 7. Mai 2019 [Urk. 6/50] Fr. 6'192.65) - allenfalls in Raten - zu begleichen. Die Beschwerdeführerin gab zwar an, keine Unterhaltsbeiträge zu erhalten und für den Lebensunterhalt der Tochter hauptsächlich aufzukommen (vgl. Urk. 8/100/9). Vor dem Hintergrund, dass ihr Einkommen im Jahr 2019 jedoch lediglich Fr. 4'342.-- betragen hat, erscheint dies nicht plausibel. Massgeblich ist schliesslich die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Diese ist in dem Umfang grösser, als sich ihr Lebenspartner an den Kosten des gemeinsamen Haushalts beteiligen kann und es effektiv offensichtlich auch tut (vgl. hierzu auch die Überweisungen auf das Postfinance-Konto der Beschwerdeführerin, Urk. 6/116). Insofern ist ein Einnahmenüberschuss ausgewiesen und der Nachweis, dass die verfügbaren Mittel den Notbedarf nicht decken oder gar eine grosse Härte im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG vorliegt, nicht gelungen. 4.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Einspracheentscheid vom 2. September 2021 zur Zeit seiner Eröffnung im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Da es um den Erlass von Abgaben im Sinne von Art. 83 lit. m BGG geht, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Hurst Stadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.